
*Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach –
Ihringen – Merdingen*

21. Punktuelle Flächennutzungsplan- Änderung für den Bereich der Bauschuttverwertung in Breisach (Oberrimsingen)

Umweltbericht

Freiburg, den 23.09.2025
Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingen, 21. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung, Umweltbericht, Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	5
2.1 Inhalte und Ziele der 21. Flächennutzungsplan-Änderung.....	5
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	5
3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Sonderbaufläche, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche	6
3.1 Datenerhebung	6
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	6
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	9
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	10
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	11
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklung	12
6.1 Steckbrief zur Umweltprüfung der 21. FNP-Änderung	12
6.1.1 Änderungsbereich	12
Fotodokumentation	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	8
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich (rot); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de	5
--	---

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Ihringen – Merdingenl - nachfolgend GVV Breisach genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Oberrimsingen (Breisach). Es handelt sich um die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die neuen Input- und Output-Lager geschaffen werden. Zudem sollen dem Betrieb auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten möglich gemacht werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen der nun geplanten frühzeitigen Beteiligung sollen für die vorliegende Umweltprüfung unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt werden. Die Behörden und TÖBs werden jeweils um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB werden dann im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Standortalternativenprüfung

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 21. Flächennutzungsplan-Änderung

Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung

Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebs dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür den Änderungsbereich auf Gebiet der Gemeinde Oberrimsingen (Breisach).

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 826, 828, 829, 835, 836, 837, 838, 839, 840 und 842 zwischen Oberrimsingen und dem Flückigersee. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche (3,66 ha), gewerbliche Flächen Bestand (4,88 ha) und gewerbliche Flächen geplant (3,64 ha) dargestellt ist. Mit der geplanten Änderung soll im Wesentlichen der vorhandene Betrieb in seinem Bestand gesichert und mögliche zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in die realen Vor-Ort-Bedingungen erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.



Abbildung 1: Geltungsbereich (rot); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele

Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Entwicklungsfläche herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP

Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Heental mit zu berücksichtigten.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Sonderbaufläche, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Sonderbaufläche-Entwicklungsfläche. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachte Entwicklungsfläche wurde im Frühjahr 2020 untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umwelttrisikos

Bewertung Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- ☐ Risiko gering
- ☒ Risiko mittel
- ☒ Risiko hoch
- ☒ § Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Ar- tenschutz / Natura 2000 	■ § Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■ § Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>unwahrscheinlich</u> □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Boden Boden 	<i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i> ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 3,00 ("hoch" bis „sehr hoch“) ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe ≥ 2,00 ("mittel") □ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe < 2,00 ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
Oberflächenwasser 	■ § Überschwemmungsfläche HQ10 hat ≥ 10% Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) ■ § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat ≥ 10% Flächenanteil ■ Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend ■ Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche ■ HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) ■ HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzeinrichtungen geschützter HQ100-Bereich mit ≥ 10% Flächenanteil ■ Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche ■ Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche □ Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahreng Gebiet □ Kein Oberflächengewässer
Grundwasser 	■ Wasserschutzgebiet der Zone I oder II ■ sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyboden) ■ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) ■ Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten ■ Heilquellenschutzgebiet □ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht
Klima / Luft 	■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Gewerbefläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Gewerbefläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Landschafts- bild 	■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der umgebenden Bebauung ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sach- güter 	■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Entwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

*Verminderung /
Vermeidung*

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i. d. R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der Flä-
cheneignung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Entwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

*Erläuterungen
zur Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Sondergebietsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Entwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

*Berücksichtigung der
Planungsebene*

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

*Vermeidung /
Verminderung*

Im Steckbrief werden unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden im nachfolgenden Steckbrief zum Änderungsbereich in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Winter 2022 / 2023 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

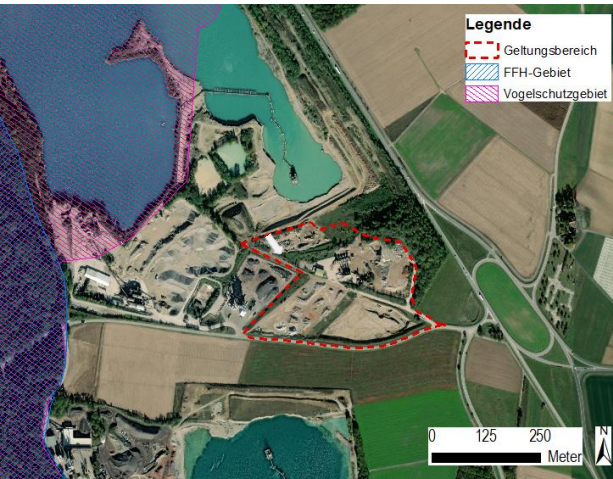
Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklung

6.1 Steckbrief zur Umweltprüfung der 21. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich

Gemeinde: Breisach (Oberrimsingen)	Fläche: Flst. 826, 828, 829, 835, 836, 837, 838, 839, 840 und 842
 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de	 Foto: Michael Bauer / faktorgruen
Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich liegt zwischen Oberrimsingen (Breisach) und dem Flückigersee und umfasst größtenteils das bestehende Betriebsgelände der Breisacher Bauschuttverwertungs GmbH und beinhaltet die Flurstücke 826, 828, 829, 835, 836, 837, 838, 839, 840 und 842. Derzeit wird bereits der größte Anteil der Fläche durch die Bauschuttverwertung genutzt. Im Nordwesten schließen weitere Betriebsflächen an. Im Osten verläuft die B31 am Plangebiet vorbei. Östlich davon dominiert die landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Ackerbau). Im Norden und Süden befinden sich jeweils Baggerseen.	
Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche, gewerbliche Fläche Bestand und gewerbliche Fläche geplant soll der realen Nutzung angepasst werden und in Sonderbaufläche, landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche umgewandelt werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.	Flächengröße: ca. 12,18 ha
Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde voraussichtlich die bisherige gewerbliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzelange ergeben.	
Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Wald- und Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebiet und Naturpark. Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind die Plangebietsflächen von Flächen des Regionalen Grünzugs umgeben. Die Flächen selbst sind jedoch als Deponieflächen dargestellt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natura2000-Gebiets. In ca. 300 m Entfernung beginnt jedoch das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. SPA 8011401) und in ca. 400 m das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. FFH 8111341) (s. linke Abbildung im Steckbrief). Im Zentrum des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops „Deponieumgebender Feldgehölzbestand“ (Biotopnummer: 180113150059). Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen. Da die Teilfläche jedoch durch einen Bebauungsplan überplant werden soll, handelt es sich ab dem Satzungsbeschluss nicht mehr um Außenbereich. Gemäß § 33 NatSchG sind bestimmte Biotope, wie auch Feldgehölz, jedoch nur gesetzlich geschützt, wenn sie sich im Außenbereich befinden. Somit ist ohnehin art- und wertgleicher Ausgleich zu erbringen, auch wenn das Feldgehölz ggf. erhalten werden könnte.	

Gemeinde: Breisach (Oberrimsingen)		Fläche: Flst. 826, 828, 829, 835, 836, 837, 838, 839, 840 und 842	
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Bundesstraße B31 im Osten ergeben sowie den Betrieb der Gewerbebetriebe im Plangebiet selbst, als auch in der direkten Umgebung. Eine Wohnraumnutzung findet im Plangebiet nicht statt. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Lediglich baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor.	☐
Mensch/ Erholung		Beim Plangebiet handelt es sich bereits um einen intensiv genutzten Gewerbebetrieb. Eine Erholungsfunktion für den Menschen ist nicht gegeben.	☐
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird fast vollständig bereits durch den Gewerbebetrieb genutzt. Somit dominieren die Schotter-, Lager- und Verkehrsflächen. Dazwischen befinden jedoch Böschungen mit Ruderalvegetation und Saumstreifen. Außerdem entstehen immer mal wieder Störbereiche, in denen sich Pionierarten ansiedeln können. Die Feldhecke kann von Vögeln und ggf. von Fledermäusen und von Haselmäusen genutzt werden.	☒
Besonderer Artenschutz		Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgen voraussichtlich im Jahr 2023 die Erfassungen der Haselmaus und der Fledermäuse (Feldgehölz im Zentrum). Eine Erfassung der Brutvögel erfolgte bereits 2022. Ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ist bekannt. Es werden bereits entsprechende Maßnahmen umgesetzt, sodass auf eine erneute Erfassung verzichtet werden kann. Gegebenenfalls daraus resultierende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.	☒
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Wie bereits unter übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben beschrieben, beginnen in der Nähe zum Plangebiet ein Vogelschutz- sowie ein FFH-Gebiet sowie liegt im Plangebiet eine Teilfläche eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldgehölz).	☒
Boden		Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) handelt es sich um die nördliche Hälfte der Deponie dem Siedlungsboden zugeordnet. Dieser wird hinsichtlich der Bodenfunktionen mit einer 1 bewertet. Die südliche Hälfte wird dem Bodentyp „Rötliche Parabraunerde aus Niederterassenschotter des Rheins“ mit einer Gesamtbewertung von 2,83 (mittel bis hoch) zugeordnet. Jedoch ist auch in diesem Bereich kein natürlicher Boden mehr vorhanden. Vor der Einrichtung des Input- und Output-Lagers wurde auf der gesamten Fläche der Oberboden abgetragen. Somit können die Bodenfunktionen nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden, sodass dieser Bereich auch mit einer 1 hinsichtlich der Erfüllung der Bodenfunktionen bewertet.	☐
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor. In der näheren Umgebung sind mehrere Baggerseen vorhanden.	☐
		Hydrologische Einheit: Quartäre/Pilozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben als Grundwasserleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Plangebiet ist weitestgehend kein Oberboden mehr vorhanden, sodass die Filter- und Pufferfunktion hier nicht mehr gegeben ist. Somit sind die Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen erhöht. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“) kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung zu. Als wertgebende Funktion wird: „Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheinsgrabens und der Zuflüsse) dargestellt. Außerdem liegt das Plangebiet vollständig im Wasserschutzgebiet. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.	☒
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	☐

Gemeinde: Breisach (Oberrimsingen)		Fläche: Flst. 826, 828, 829, 835, 836, 837, 838, 839, 840 und 842	
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in flacher Lage in der Oberrheinebene. Es liegt zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Offenland (überwiegend Acker) und den weiteren Gewerbeflächen. Westlich an die Gewerbeflächen grenzen Baggerseen und Waldflächen an. Östlich am Plangebiet verläuft die vielbefahrene B31. Das Plangebiet selbst hat, mit Ausnahme des Feldgehölzes im Zentrum und weiterer kleinerer Grünflächen, keine bis sehr geringe Funktion für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Durch den Gewerbebetrieb selbst, die angrenzenden Gewerbebetriebe sowie die B31 ist bereits eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoff-Emissionen gegeben. Das Plangebiet hat im Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft. Es handelt sich um einen Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und / oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch. Die B31 und die angrenzenden Flächen werden als Freiraumbereich mit (stark) erhöhten Luftbelastungsrisiken dargestellt. Diese ragen auch in das Plangebiet hinein.	☐
Landschaft / Landschaftsbild		Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich des Landschaftsbilds von geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Bauschuttverwertung inkl. der fehlenden Vegetation dominieren den Bereich. Eine Aufwertung stellt der Feldgehölz im Zentrum des Plangebiets dar. Auch die angrenzenden Bereiche sind durch die B31 und die weiteren Betriebe beeinträchtigt. Darüber hinaus dominieren im Osten landwirtschaftlichen Nutzungen mit dazwischen eingestreuten Gehölze (v.a. Ackerbau) und im Westen die Waldflächen. Das Plangebiet hat gemäß dem Landschaftsrahmenplan im Norden keine bis sehr geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und im Süden eine mittlere bzw. hohe Bedeutung. Gleichzeitig liegt das Plangebiet aufgrund der Nähe zur B31 auch innerhalb eines Lärmkorridors längs Hauptstraßen- und Haupteisenbahnstrecken.	☐
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	☐
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	☐
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	☐
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
– Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldgehölz). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens würde in diesem Fall ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen.			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		Bevorzugt geeignet	I
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

Fotodokumentation

Änderungsbereich

(sofern nicht anders angegeben, alle Fotos: Michael Bauer / faktorgruen)

*Schutthaufen im Plangebiet
mit lichter Pioniervegetation*



*Blick in das bestehende
Inpu-Lager*



Bestehender Weg im Plangebiet. Links: Input- und Output-Lager; rechts: Feldgehölz das als Biotop geschützt ist.



Bestehende Maschinen im Plangebiet. Im Vordergrund: Ruderalvegetation



Outputlager

